

331 - 27201 - En 10  
ORR Dr. Hanning (2337)

Bonn, den 22. Juni 1983  
Schw.

Über  
Herrn RL 331  
Herrn GL 33  
Herrn AL 3

*28/6*  
*27/6*  
*76/28/1*  
*28. JUNI 83*  
*20/6*  
*2 DA*  
*27/7*

Herrn ChefBK

mit der Bitte um Zustimmung zu III.

Betr.: Errichtung eines Bundesendlagers für radioaktive Abfälle  
hier: Entscheidung über die untertägige Erkundung des Salzstocks Gorleben

I. Sachverhalt

- 1. Die Regierungschefs aus Bund und Ländern haben in ihrem Beschluß vom 28. September 1979 (Anlage 1) u.a. festgelegt, den Salzstock Gorleben auf seine Eignung als Endlager für radioaktive Abfälle zügig zu untersuchen. Nach dem Atomgesetz ist der Bund für die Errichtung und den Betrieb eines Endlagers verantwortlich. Zuständige Behörde ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig. Für den Bereich der Endlagerung radioaktiver Stoffe untersteht sie der Fachaufsicht des BMI.

Das obertägige Erkundungsprogramm für den Salzstock Gorleben (im wesentlichen Bohrungen) wurde inzwischen weitgehend abgeschlossen. Über die Aufnahme des untertägigen Erkundungsprogramms (bergmännische Erschließung, Abteufen von Schächten und Auffahren von Erkundungs-

strecken) soll das Kabinett nach der Planung des BMI im Juli (voraussichtlich am 13.7.1983) entscheiden. Zwischen den hauptbeteiligten Bundesressorts (BMI, BMFT, BMWi, BMF) wurde auf Arbeitsebene die beigelegte Kabinettsvorlage des BMI (Anlage 2) mit dem Beschlußvorschlag abgestimmt, einer zügigen Aufnahme der untertägigen Erkundung des Salzstocks Gorleben zuzustimmen.

2. Die Ressorts stützen sich bei ihrer Einschätzung auf einen im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe erstellten Bericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (Anlage 3) über die Ergebnisse der obertägigen Erkundung. Im Hinblick auf die voraussichtliche Eignung des Salzstocks als Bundesendlager kommt der Bericht zu dem Schluß, daß die obertägige Erkundung die "Eignungshöflichkeit" bestätigt habe. Diese Bewertung wird von der Reaktorsicherheitskommission (technisch-wissenschaftliches Beratungsgremium des BMI für Fragen der kerntechnischen Sicherheit) geteilt. Eine endgültige Aussage über die Eignung des Salzstocks ist erst nach Abschluß des untertägigen Erkundungsprogramms (voraussichtlich Anfang der 90er Jahre) möglich. Falls sich die günstige Prognose bestätigt, könnte Gorleben als Bundesendlager Ende der 90er Jahre betriebsbereit zur Verfügung stehen.

## II. Bewertung

1. Von einigen Geo-Wissenschaftlern und in Teilen der Öffentlichkeit wird die Eignungshöflichkeit des Salzstocks unter Hinweis auf die Struktur des vorgefundenen Deckgebirges (z.B. fehlt eine wasserundurchlässige geschlossene Ton-schicht über dem Salzstock) bezweifelt. Bei einem Austritt radioaktiver Stoffe aus dem Salzstock sei ein Transport durch das Grundwasser an die Oberfläche zu befürchten.

Zweifel an der Eignung des Salzstocks werden auch in einer Kleinen Anfrage der "Grünen" (Anlage 4) geäußert (für die Beantwortung soll die Kabinettsberatung abgewartet werden). Dem Vernehmen nach plant auch die SPD eine Anfrage mit ähnlicher Tendenz. Den Kritikern wird von der überwiegenden Mehrheit der Fachwissenschaftler und den beteiligten Bundesbehörden entgegengehalten, daß die Mächtigkeit des Salzstocks (ca. 400 bis 500 m zwischen Einlagerungsort und Salzstockoberfläche) eine hinreichende Gewähr für den sicheren Abschluß der radioaktiven Abfälle von der Biosphäre biete. Mögliche störende Einflüsse innerhalb des Salzstocks (Laugenzuflüsse, Wasserwegsamkeiten, ungünstige Salzpartien wie Anhydrid) könnten abschließend erst aufgrund der untertägigen Erkundung bewertet werden. Der bisher bekannte Aufbau des Salzstocks lasse aber günstige Einlagerungsbedingungen erwarten.

2. Für die untertägige Erkundung sind ca. 1,2 Mrd DM (Preisbasis 1982) erforderlich. Die Kosten sind im Ergebnis von den Abfallverursachern (im wesentlichen den Betreibern der Kernkraftwerke) zu tragen. Falls sich wider Erwarten herausstellen sollte, daß Gorleben als Standort für ein Endlager nicht in Betracht kommt, könnte der Bund verpflichtet sein, die Erkundungskosten zu übernehmen.
3. Rechtsgrundlage für das Abteufen der Schächte ist die bergrechtliche Zulassung. Ob darüberhinaus auch ein atomrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, hängt von der Frage ab, ob das Niederbringen der Schächte bereits als Beginn der "Errichtung" im Sinne von § 9 b des Atomgesetzes anzusehen ist. Die Bundesregierung und die für die Durchführung des

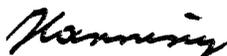
...

Planfeststellungsverfahrens zuständige niedersächsische Landesregierung haben nach eingehender Prüfung das Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens für die untertägige Erkundung des Salzstocks verneint.

4. Z.Zt. besteht keine Notwendigkeit, auch die Eignung anderer Salzstöcke zu untersuchen. Die geologischen Verhältnisse der anderen in Betracht kommenden Standorte sind der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe im wesentlichen bekannt und lassen nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse keine günstigeren Standortbedingungen als in Gorleben erwarten. Falls sich wider Erwarten die Notwendigkeit einer Erkundung anderer Salzstöcke ergeben sollte, könnte die damit verbundene zeitliche Verzögerung bei der Verwirklichung eines Endlagers durch die oberirdische Zwischenlagerung der radioaktiven Abfälle überbrückt werden.
5. Die DDR (Gorleben liegt direkt an der innerdeutschen Grenze) wird über den Beginn der untertägigen Erkundung des Salzstocks unterrichtet.

### III. Votum

Zustimmung, die Entscheidung über die untertägige Erkundung des Salzstocks Gorleben auf die Tagesordnung des Kabinetts zu setzen.

  
(Dr. Hanning)